# GENIE LAVABO poudre de lavage

## Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (UE) 2015/830)



# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: GENIE LAVABO poudre de lavage

Produktcode: 1F0139
Produktart und Verwendung: Waschmittel für Gewebe

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

siehe Etikett: Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen.

Nicht empfohlene Verwendungen:

Verwendet verschieden von denen angegeben ist auf der Verpackung oder in diesem Dokument empfohlen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Gesellschaft:

**BOLTON MANITOBA SPA** 

Via G.B. Pirelli, 19 - 20124 Milano - Italia

Tel. +39 0362 378 311 - Fax +39 0362 378 228

Vertrieb:

**BOLTON SWISS** 

via Lisano, 3 - CH-6900 Lugano-Massagno

SWITZERLAND Tel.: +41 91 9602070

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

safetyinfo@boltonmanitoba.it

1.4. Notrufnummer

+41 919 602 070

Gesundheit: 145 (CH e Liecthenstein)

Zurich Toxicologische Information Centrum: 044 251 66 66 / 044 251 5151

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

Die Einstufung für die folgenden Gefahren wird durch Informationen über das Gemisch als Ganzes abgeleitet: Haut

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr Gefahrenhinweise:

Seite Nr. 1 von 11



H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Spezielle Vorschriften:

Keine

Enthält:

ALCOHOL, ETHOXYLATED SODIUM C10-13 ALKYL BENZENESULFONATE

SODIUM SILICATE

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien). Inhaltsstoffe - 648/2004/EC (www.boltondet.com):

15 - 30 % anionische Tenside

5 - 15 % Zeolithe

< 5 % Phosphonate, Polycarboxylate, nichtionische Tenside

Enthält ebenfalls: Enzyme, Duftstoffe, Optische Aufheller

Allergene: citronellol, benzyl salicylate, amyl cinnamal, butylphenyl methylpropional,

Alpha isomethyl ionone, linalool

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht anwendbar

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer		Klassifikation
>= 15% - < 20%	SODIUM C10-13 ALKYLBENZENESULF ONATE	CAS: EC: REACH No.:	68411-30-3 270-115-0 01- 2119489428 -22-XXXX	<ul> <li></li></ul>
>= 5% - < 7%	SODIUM SILICATE	CAS: EC: REACH No.:	1344-09-8 215-687-4 01- 2119448725 -31-XXXX	<ul><li></li></ul>
>= 5% - < 7%	CARBONATO DI SODIO ANIDRO LEGGERO	Index- Nummer: CAS: EC: REACH No.:	497-19-8 207-838-8	◆3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

Seite Nr. 2 von 11



			2119485498 -19-XXXX	
>= 1% - < 3%	ALCOHOL, ETHOXYLATED	CAS: EC:	931-954-4	<ul><li></li></ul>

Für den vollständigen Wortlaut der R erwähnt, H und EUH in diesem Abschnitt, siehe unter Abschnitt 16. Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8.1 aufgeführt. [1] Ausgenommen: ionische Mischung. Siehe Reg 1907/2006/EU, Anhang 5, Absätze 3 und 4 und "Guidance for Anhang V - Ausnahmen von der Pflicht zur Registrierung" (http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/annex\_v\_en. pdf). Dieses Salz ist potentiell auf der Grundlage von Berechnungen und wird in der Liste der Stoffe, für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung nur enthalten. Die Ausgangsstoffe sind ionische Mischung regsitrate oder ausgenommen.

- [2] Ausgenommen: Inbegriffen in Anhang IV der Verordnung 1907/2006/EG.
- [3] Ausgenommen: Inbegriffen in Anhang V der Verordnung 1907/2006/EG.
- [4] Polymer gemäß Artikel befreit. 2,9 der Verordnung 1907/2006/EG.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden. SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

Seite Nr. 3 von 11

# GENIE LAVABO poudre de lavage

## Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (UE) 2015/830)



5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Natriumcarbonat - CAS: 497-19-8

11 - TWA(8h): 10 mg/m3

**DNEL-Expositionsgrenzwerte** 

SODIUM C10-13 ALKYLBENZENESULFONATE - CAS: 68411-30-3

Arbeitnehmer Industrie: 170 19141.05 - Verbraucher: 85 19141.05 - Exposition: Mensch -

dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 12 03 - Verbraucher: 3 03 - Exposition: Mensch - Inhalation -

Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Seite Nr. 4 von 11



Arbeitnehmer Industrie: 0.85 19141.05 - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit:

Langfristig, systemische Auswirkungen

Natriumcarbonat - CAS: 497-19-8

Arbeitnehmer Gewerbe: 10 03 - Verbraucher: 10 03 - Exposition: Mensch - Inhalation

PNEC-Expositionsgrenzwerte

SODIUM C10-13 ALKYLBENZENESULFONATE - CAS: 68411-30-3

Target: Süßwasser - Wert: 0.268 mg/l Target: Meerwasser - Wert: 0.0268 mg/l

Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 8.1 mg/kg

Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 3.43 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Brille

Brille mit seitlichem Schutz

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine



#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Bemerkungen:
Aussehen:	Körniges Pulver		
Farbe:	Weiss		
Geruch:	charakteristisc hen blumigen		
Geruchsschwelle:	Nicht relevant		Geruch deutlich wahrnehmbar unter normalen

Seite Nr. 5 von 11



		Einsatzbedingungen .
pH:	10.8	 
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht relevant	 Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	nicht anwendbar	 Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Flammpunkt:	Nicht relevant	 Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Verdampfungsgeschwindig keit:	Nicht relevant	 Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Entzündbarkeit Festkörper/ Gas:	Nicht relevant	 es brennt nicht
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	nicht anwendbar	 Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Dampfdruck:	Nicht relevant	 Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Dampfdichte:	Nicht relevant	 Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Dichtezahl:	0.45 kg/l	 
Wasserlöslichkeit:	Komplett	 
Löslichkeit in Öl:	Unauflösbar	 
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	nicht anwendbar	 Mischung aus vielen verschiedenen Substanze
Selbstentzündungstempera tur:	nicht anwendbar	 nicht brennbar
Zerfalltemperatur:	Nicht relevant	 Das Eigentum ist nicht relevant oder nicht relevant für die

Seite Nr. 6 von 11



		Sicherheit und Produktklassifizierung
Viskosität:	nicht anwendbar	 Festprodukt
Explosionsgrenzen:	Nicht relevant	 enthält keine Stoffe mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht
Brennvermögen:	Nicht relevant	 Das Eigentum ist nicht relevant oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung

## 9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Bemerkungen:
Mischbarkeit:	Nicht relevant		
Fettlöslichkeit:	Nicht relevant		
Leitfähigkeit:	Nicht relevant		
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	Nicht relevant		

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1. Reaktivität

Keine bekannten besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Substanzen in normalen Einsatzbedingungen.

Stabil unter Normalbedingungen

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter normalen Lagerbedingungen (zwischen -10  $^{\circ}$  C und + 50  $^{\circ}$  C) Stabil unter Normalbedingungen

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannten besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Substanzen in normalen Einsatzbedingungen .

Keine

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Folgen Sie den Anweisungen der Abschnitte 7 und 8.

Unter normalen Umständen stabil.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Es gibt keine bekannte spezifische Probleme der Inkompatibilität Keine spezifische.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung tritt für die vorgesehenen Verwendungszwecke und unter den vorgesehenen Bedingungen, wenn verwendet. Keine.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Seite Nr. 7 von 11



11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Informationen zum Produkt:

nicht anwendbar

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

SODIUM C10-13 ALKYLBENZENESULFONATE - CAS: 68411-30-3

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 1080 mg/kg

Natriumcarbonat - CAS: 497-19-8

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 2800 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2000 mg/kg

ALCOHOL, ETHOXYLATED - CAS: 160901-19-9

a) akute Toxizität:

Test: LC50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 500 mg/kg

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2015/830 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Natriumcarbonat - CAS: 497-19-8

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 300 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 227 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 740 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 265 mg/l - Dauer / h: 48

ALCOHOL, ETHOXYLATED - CAS: 160901-19-9

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien > 1 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 1 mg/l

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC10 - Spezies: Daphnien = 0.21 mg/l

Endpunkt: EC10 - Spezies: Daphnien = 0.36 mg/l

c) Bakterientoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: 19126.Bacteria = 140 mg/l

d) Terrestrische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: 19126.6 = 220 mg/kg

e) Pflanzentoxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: 19126.5 = 10 mg/kg

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

nicht anwendbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Seite Nr. 8 von 11

# **GENIE LAVABO** poudre de lavage

## Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (UE) 2015/830)



nicht anwendbar

12.4. Mobilität im Boden

nicht anwendbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltbelastung: Nein IMDG-Marine pollutant: No

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG)

Seite Nr. 9 von 11



1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

nicht anwendbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Text der Sätze aus Punkt 3:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Acute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	4.1/C3	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 3

Klassifizierung und Verfahren verwendet, die Einstufung Mischung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) ableiten:

3.2 Skin Irrit (not classified): (DETNET) cr 903

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:



Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Eye Dam. 1, H318	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

ACGIH - Threshold Limit Values for Chemical Substances (www.acgih.org)

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Es ist die Verantwortung des Verbrauchers die betreffenden Gesetze, Regeln und Richtlinien zu beachten.

Die Gesellschaft lehnt jede Haftung von Schäden an Personen oder Gegenständen ab, welche durch eine unsachgemässe Anwendung der Informationen auf der Sicherheitskarte verursacht wurden.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der

Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

N.A.: nicht anwendbar N.D.: nicht verfügbar

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWA: Zeit gemittelte

WGK: Wassergefährdungsklasse